



Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.

Bonn

SATZUNG

Fassung November 2009

BUNDESGÜTEGEMEINSCHAFT KOMPOST e. V.

Vereins-Satzung, Fassung November 2009

Der Verein wurde am 22. Januar 1992 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn (Vereinsregisternummer 6261) registriert.

Die Satzung der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. vom 17. Mai 1989 ergeht in der Fassung der Ergänzung und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen vom 1. Dezember 1994 in Kassel, vom 6. Februar 1997 in Köln, vom 1. Dezember 1998 in Kassel, vom 7. November 2007 in Würzburg und vom 6. November 2009 in Bonn.

1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bonn.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Zweck und Aufgabe

- 2.1 Der Verein hat den Zweck,
 - 2.1.1 die Güte von Kompost und von anderen Düngern, Bodenverbesserungsmitteln und Bodensubstraten sowie deren Anwendungen zu sichern.
- 2.2 Der Verein hat die Aufgabe,
 - 2.2.1 gütegesicherte Produkte und Leistungen mit dem entsprechenden Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - 2.2.2 Gütezeichensatzungen nebst Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung der Gütezeichen sowie Güte- und Prüfbestimmungen zu schaffen,
 - 2.2.3 deren Einhaltung zu überwachen,
 - 2.2.4 Anwendungsempfehlungen zu erarbeiten,
 - 2.2.5 Öffentlichkeitsarbeit für die Gütesicherungen zu betreiben und
 - 2.2.6 Forschungsvorhaben in Bezug auf die Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1 sowie die Qualitätsverbesserung der unter Abschnitt 2.2.2 genannten Produkte zu fördern.
- 2.3 Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden
 - 3.1.1 Gütegemeinschaften, deren ordentliche Mitglieder Produkte gemäß Abschnitt 2.1.1 dieser Vereins-Satzung herstellen, oder Leistungen anbieten oder dies anstreben.
 - 3.1.2 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Produkte nach Abschnitt 2.1.1 herstellen, oder Leistungen anbieten oder dies anstreben.
- 3.2 Fördernde Mitglieder des Vereins können werden
 - 3.2.1 Natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts aus Gewerbe und Industrie, die auf Gebieten im Sachzusammenhang der Gütesicherungen tätig sind, Ingenieurbüros, Institute und sonstige an der Kreislaufwirtschaft von Stoffen und Anwendungen nach Abschnitt 2.1.1 interessierte Verbände, Vereine und Unternehmungen.
- 3.3 Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V. zu richten.
- 3.4 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand der Bundesgütegemeinschaft.
- 3.5 Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 3.5.1 Austritt
 - 3.5.2 Ausschluss
 - 3.5.3 Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- 3.6 Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende des nächsten Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Verein erklärt werden.
- 3.7 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 3.7.1 die Voraussetzungen des Abschnittes 3.1 nicht mehr gegeben sind,
 - 3.7.2 das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk der Bundesgütegemeinschaft oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgütegemeinschaft verstoßen hat.
- 3.8 Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- 3.9 Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1. Den Mitgliedern steht der Verein in allen satzungsgemäßen Angelegenheiten der Gütesicherungen zur Verfügung.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 4.2.1 den Vereinszweck zu fördern,
 - 4.2.2 die Bestimmungen des Satzungswerkes der Bundesgütegemeinschaft sowie die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten, insbesondere die Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen zu übernehmen,
 - 4.2.3 darauf zu achten, dass ihre Mitglieder innerhalb eines Jahres nach Aufnahme den Antrag auf Verleihung eines Gütezeichens stellen und
 - 4.2.4 Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
- 4.3 Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass die Gütezeichen entsprechend dem Satzungswerk verwendet werden. Eine Haftung der Bundesgütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

5 Organe des Vereins

- 5.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 5.1.1 die Mitgliederversammlung,
 - 5.1.2 der Vorstand,
 - 5.1.3 der Bundesgüteausschuss.
- 5.2 Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und unparteiisch wahrzunehmen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder vertraulich zu behandeln.

6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden.

6.2 Sollen weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Geschäftsführer schriftlich eingereicht werden. Der Geschäftsführer hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben. Über diese Anträge kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist und sich die Mehrheit dafür ausspricht.

6.3 Für Wahlen und Anträge, diese Satzung nebst Anlagen zu ändern oder den Verein aufzulösen, gilt Abschnitt 6.2 nicht.

6.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden. Abschnitt 6.2 Satz 3 bleibt unberührt.

6.5 Mitglieder nach Abschnitt 3.1 haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme.

Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.1 (Gütegemeinschaften) hat für jede Produktionsanlage, die einer der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1 unterliegt, eine Stimme. Im Falle der Mitgliedschaft von Verwertern, die keine eigene Produktionsanlage betreiben, hat die Gütegemeinschaft für jeden Verwerter, der einer der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1 unterliegt, eine Stimme.

Jedes Mitglied nach Abschnitt 3.1.2 hat für jede Produktionsanlage, die einer der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1. unterliegt, eine Stimme.

Auf legitimierte Vertreter stimmberechtigter Mitglieder können durch schriftliche Bevollmächtigung höchstens 5 Stimmen vereinigt werden.

Mitglieder nach Abschnitt 3.2 haben in der Mitgliederversammlung einen Sitz, aber keine Stimme.

6.6 Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Abschnitt 13.1 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

6.7 Die Mitgliederversammlung

6.7.1 nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,

6.7.2 wählt den Vorstand, den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden, die Rechnungsprüfer,

6.7.3 berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,

6.7.4 setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,

6.7.5 beschließt über Satzungsänderungen,

6.7.6 verabschiedet grundsätzliche Entschlüsse über die jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen,

6.7.7 beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung.

- 6.8 Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine Frist setzen.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.

7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Obmann des Bundesgüteausschusses und weiteren Mitgliedern. Im Vorstand vertreten ist je eine Person aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.1 (Gütegemeinschaften) sowie drei Personen aus den Reihen der Mitglieder nach Abschnitt 3.1.2 der Satzung.

Mitglieder des Vorstandes sollen im Zusammenhang mit der Herstellung von Erzeugnissen oder der Erbringung von Leistungen der Gütesicherungen nach Abschnitt 2.1.1 über operative Verantwortung verfügen.

Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden (vgl. Abschnitt 9) können mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen.

Der Vorstand (Abschnitt 7.1 Satz 1) fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 7.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 7.4 Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich.

8 Bundesgüteausschuss

- 8.1 Der Bundesgüteausschuss besteht aus
- 8.1.1 Vertretern der Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer,
- 8.1.2 Vertretern von Einrichtungen und Institutionen, die sich mit der Forschung, Analytik, Beratung und Anwendung von Produkten gemäß Abschnitt 2.1.1 befassen und keine Mitglieder aus den Reihen der Gütezeichenbenutzer sind.
- 8.2 Die Mitglieder des Bundesgüteausschusses werden vom Vorstand für jeweils 5 Jahre ernannt. Die Benennung hat der Vorstand so vorzunehmen, dass Mitglieder nach Abschnitt 8.1.2 im Bundesgüteausschuss die Mehrheit bilden.
- 8.3 Der Bundesgüteausschuss

- 8.3.1 wählt einen Obmann,
- 8.3.2 erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen und von RAL zu bestätigen sind,
- 8.3.3 beschließt über Änderungen von Güte- und Prüfbestimmungen, die vom RAL zu bestätigen sind, sowie über mitgeltende Unterlagen der Gütesicherungen,
- 8.3.4 beschließt über Anträge auf Verleihung eines Gütezeichens, über den Entzug eines Gütezeichens und über weitere Ahndungsmaßnahmen,
- 8.3.5 beschließt über die Zulassung von Probenehmern, Prüflaboren und Prüfbeauftragten.
- 8.4 Der Bundesgüteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.

9 Ausschüsse

- 9.1 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er für die Dauer von zwei Jahren benennt. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen jeweils einen Sprecher.

Die Ausschüsse haben die auf ihrem Arbeitsgebiet anfallenden Fragen zu beraten. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit ihre Beratungsergebnisse. Über die Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen, die unverzüglich dem Vorstand zuzusenden ist.

10 Geschäftsführer

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden einem Geschäftsführer übertragen. Er wird vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft bestellt.

Der Geschäftsführer kann im Rahmen des Haushaltsplans Geschäfte vornehmen, die den Verein bis zu einer Höhe von € 10.000 verpflichten. Darüber hinausgehende Verfügungen darf er nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter treffen, es sei denn, sie sind durch einzelne Beschlüsse der satzungsgemäßen Vereinsorgane gedeckt.

11 Finanzierung des Vereins

- 11.1 Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins sind die Mitglieder zur Leistung von Beiträgen verpflichtet. Näheres regelt die Beitragsordnung der Bundesgütegemeinschaft in der jeweils gültigen Fassung.

12 Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Amtsdauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.

- 12.2 Die Rechnungsprüfer haben die gesamte Rechnungs- und Kassenführung zu prüfen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass der Bericht der Mitgliederversammlung vorliegt.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- 13.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt.
Die Mitgliederversammlung beschließt darüber wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienendem Zweck zuzuführen.
- 13.3 Änderungen der Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL - sie treten in einer angemessenen Frist - nachdem sie vom Vorstand der Bundesgütegemeinschaft bekanntgemacht worden sind, in Kraft.